

Bekanntmachung

der Gemeinde Weichering



3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße/Pfarranger“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat in seiner Sitzung vom 21.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger“ in der Fassung vom 21.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger“ und ihre Begründung bei der **Gemeinde Weichering im Rathaus, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 13.00 bis 18.00 Uhr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger“ ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Weichering unter der Adresse http://www.weichering.de_Rathaus_Bauleitplanung zu finden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weichering, 30.04.2024

gez.

Thomas Mack
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am: 02.05.2024

Abgenommen am: 23.05.2024

Die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Weiherstraße / Pfarranger ist somit am 02.05.2024 in Kraft getreten.

Datum

Manuela Liß
Hauptamtsleitung